



ABLAUF DER ANERKENNUNG VON IM AUSLAND ERWORBENEN STUDIEN- UND PRÜFUNGSLEISTUNGEN

VOR DEM AUSLANDSAUFENTHALT

- Der/die Studierende plant einen Studienaufenthalt an einer ausländischen Hochschule und informiert sich eingehend über das Kursangebot der Gasthochschule.
- Es wird empfohlen, in Abstimmung mit dem/der Auslandsbeauftragten ein Learning Agreement (LA) bzw. Online Learning Agreement (OLA) zu erstellen, welches die spätere Anrechnung der Fächer im Vorfeld regelt; bei Studienaufenthalten im Rahmen des Erasmus + Programms ist ein LA/OLA verpflichtend.
- Mit der Unterzeichnung des LA/OLA durch die Prüfungskommission bzw. die bevollmächtigten Auslandsbeauftragten wird die Anerkennung gewährleistet. Eine erneute Überprüfung findet (nach dem Aufenthalt) nur bei Abweichungen zwischen LA und dem Transcript of Records der Gasthochschule statt.

WÄHREND DES AUSLANDSAUFENTHALTES

- Der/die Studierende führt den Auslandsaufenthalt durch.
- Eventuelle Änderungen des LA/OLA stimmt der/die Studierende mit der Prüfungskommission bzw. dem/der Auslandsbeauftragten ab.
- Der/die Studierende lässt sich eine Notenbescheinigung (Transcript of Records) von der Gasthochschule ausstellen.

NACH DEM AUSLANDSAUFENTHALT

- Nach der Rückkehr stellt der/die Studierende gem. [§ 21 ASPO der HSWT](#) bzw. [§ 86 BayHIG](#) einen Antrag auf Anerkennung der im Ausland erworbenen Studien- und Prüfungsleistungen beim Prüfungsamt (Student.Service). Er/sie fügt die von der Gasthochschule ausgestellte Notenbescheinigung und ggf. das LA bei.
- Das Prüfungsamt leitet den Antrag an die zuständige Prüfungskommission weiter, welche die Anerkennung gemäß LA vornimmt.
- Das Prüfungsamt stellt dem/der Studierenden einen Bescheid über die Anerkennung der erbrachten Leistungen aus und verbucht diese.